Bundesrat Drucksache **311/94**

14.04.94 15 Seiten

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung und der Erstattungsverordnung-KOV (Dritte KOV-Anpassungsverordnung 1994 - 3. KOV-AnpV 1994)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, nach Maßgabe des § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.

2. Klarstellende Ergänzung der Ausgleichsrentenverordnung.

3. Erhöhung der Wertgrenze in der Erstattungsverordnung-KOV für Geräte und Ausstattungsgegenstände mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren, die der Teilbetragsermittlung unterliegen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 3,05 v. H. und des Bemessungsbetrags um 2,9 v. H.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Die Wertgrenze in der Erstattungsverordnung-KOV wird von 100,-- DM auf 300,-- DM (ohne Umsatzsteuer) erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1994 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 129 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1995 bis 1997 betragen (in Mio. DM):

1995	1996	1997
241	224	208

2. Die Anhebung der Wertgrenze in der Erstattungsverordnung-KOV bewirkt eine vorgezogene Erstattung der Aufwendungen der beteiligten Länder durch den Bund von 1994 an um rund 0,1 Mio. DM (Vorzieheffekt).

Bundesrat Drucksache **311/94**

14.04.94

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung und der Erstattungsverordnung-KOV (Dritte KOV-Anpassungsverordnung 1994 - 3. KOV-AnpV 1994)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

021 (311) - 820 00 - Bu 122/94

Bonn, den 14. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Dritte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung und der Erstattungsverordnung-KOV (Dritte KOV-Anpassungsverordnung 1994 - 3. KOV-AnpV 1994)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dritte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung und der Erstattungsverordnung-KOV (Dritte KOV-Anpassungsverordnung 1994 - 3. KOV-AnpV 1994)

Vom 1994

Auf Grund der §§ 56, 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 56 zuletzt durch Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), § 41 durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) und § 51 durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603 - 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl "244" durch die Zahl "251" ersetzt.

2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung "31 bis 199" durch die Bezeichnung "32 bis 205" und in Satz 2 die Zahl "3,059" durch die Zahl "3,152" ersetzt.

3. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl "367" durch die Zahl "378" und in Satz 2 die Zahl "999" durch die Zahl "1 029" ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	211 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	286 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	387 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	489 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	677 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	820 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	982 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 107 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um	42 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um	53 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um	67 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	126 Deutsche Mark,
Stufe II	260 Deutsche Mark,
Stufe III	393 Deutsche Mark,
Stufe IV	525 Deutsche Mark,
Stufe V	652 Deutsche Mark,
Stufe VI	787 Deutsche Mark."

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	677 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	820 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	982 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 107 Deutsche Mark."

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl "40 833" durch die Zahl "42 017" ersetzt.

7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "117" durch die Zahl "121" ersetzt.

8. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl "454" durch die Zahl "468" und in Satz 2 die Angabe "773, 1 097, 1 412, 1 832 oder 2 257 Deutsche Mark" durch die Angabe "797, 1 130, 1 455, 1 888 oder 2 326 Deutsche Mark" ersetzt.

9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl "2 588" durch die Zahl "2 667" und die Zahl "1 296" durch die Zahl "1 336" und in Absatz 3 die Zahl "2 588" durch die Zahl "2 667" ersetzt.

10. In § 40 wird die Zahl "642" durch die Zahl "662" ersetzt.

11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl "710" durch die Zahl "732" ersetzt.

12. In § 46 werden die Zahl "181" durch die Zahl "187" und die Zahl "339" durch die Zahl "349" ersetzt.

13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl "316" durch die Zahl "326" und die Zahl "443" durch die Zahl "457" ersetzt.

14. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Zahl "871" durch die Zahl "898" und die Zahl "607" durch die Zahl "626" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Zahl "160" durch die Zahl "165" und die Zahl "117" durch die Zahl "121 " ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Zahl "493" durch die Zahl "508" und die Zahl "359" durch die Zahl "370" ersetzt.

15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl "2 588" durch die Zahl "2 667" und die Zahl "1 296" durch die Zahl "1 336" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

§ 2 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 3 der Zweiten KOV-Anpassungsverordnung 1993 vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 36 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer wird angefügt:

    "37. Leistungen aufgrund des Programms "Humanitäre Soforthilfe" vom 21. Dezember 1993 (BAnz S. 11 125)."

Artikel 3

Änderung der Erstattungsverordnung - KOV

Die Erstattungsverordnung-KOV vom 31. Juli 1967 (BGBl. I S. 860), geändert durch Verordnung vom 12. März 1986 (BGBl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl "100" durch die Zahl "300" ersetzt.

2. § 13 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

2. Die Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den Bundesländern, in denen das BVG bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.

   Eine Einbeziehung der Belastungsveränderungen bei Renten (Höhe des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner in der KVdR) in den Anpassungssatz wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Leistungen der Kriegsopferversorgung insoweit von Abzügen unbelastet sind.

   Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 1994 zum 1. Juli 1994 um 3,39 v.H. angepaßt werden. Demgegenüber beträgt der Anpassungssatz im Bereich der Kriegsopferversorgung 3,05 v.H.

   Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Bundesländern; dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 3,05 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 2,9 v.H. erhöht.

3. Wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (3,05 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

II. Artikel 2 und 3 enthalten Änderungen bzw. Klarstellungen der Ausgleichsrentenverordnung und der Erstattungsverordnung-KOV.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1 bis 15

Anpassung.

Zu Artikel 2

Aufgrund der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS-erkrankte Personen durch das Programm "Humanitäre Soforthilfe" des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21.12.1993 (Bundesanzeiger 1993 Nr. 245, Seite 11 125) ist für die Zeit vom 01.01.1994 bis zunächst 31.12.1996 die Zahlung von 1.000,-- DM bis zu 2.000,-- DM als humanitäre Soforthilfe an die betroffenen Personen vorgesehen.

Diese Zahlungen dienen - wie dies auch aus der Präambel der Richtlinien hervorgeht - ausschließlich dem Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen und haben demzufolge rein humanitären Charakter. Die Zahlungen werden ab 01.01.1994 monatlich laufend ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung geleistet (vgl. § 3 der Richtlinien).

Demzufolge können diese Zahlungen weder unter § 2 Abs. 1 Nr. 26 Ausgleichsrentenverordnung (AusglV) (vereinzelt vorkommende Einkünfte) noch unter die dortige Nr. 33 (Leistungen aufgrund von Schadensersatzansprüchen) eingeordnet werden. Da aber aufgrund des Charakters und des Zwecks der Leistungen eine Berücksichtigung als anzurechnendes Einkommen bei den einkommensabhängigen Rentenleistungen des sozialen Entschädigungsrechts unbillig wäre, ist eine

entsprechende Ergänzung des § 2 Abs. 1 AusglV mit Rückwirkung vom 01.01.1994 vorzunehmen. Dies entspricht auch dem erklärten sozialpolitischen Willen aller Beteiligten.

Zu Artikel 3

Durch die Anhebung der in § 4 Abs. 2 der Erstattungsverordnung-KOV festgelegten Wertgrenze für Geräte und Ausstattungsgegenstände mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren von 100 Deutsche Mark auf 300 Deutsche Mark (ohne Umsatzsteuer) soll die sofortige Erstattung - statt der Verteilung über mehrere Jahre - für deutlich mehr Wirtschaftsgüter als bisher ermöglicht werden. Die Anhebung trägt damit zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei.

Die Berlin-Klausel (§ 13) ist obsolet geworden und daher zu streichen.

Zu Artikel 4
Nummer 1

Die Anpassung der Versorgungsbezüge soll entsprechend § 56 BVG am 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Nummer 2

Die Ergänzung der Ausgleichsrentenverordnung soll - ebenso wie die Richtlinien für das Programm "Humanitäre Soforthilfe" - mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft treten. Dadurch wird für die Betroffenen eine sichere Rechtsgrundlage hergestellt.

Die Änderung der Erstattungsverordnung-KOV soll ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft treten. Damit wird ermöglicht, die erhöhte Wertgrenze schon bei den Abrechnungen für das Jahr 1994 zu berücksichtigen.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die Bundesländer, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, da die Anpassung nur für diese Länder gilt und direkte Auswirkungen haben wird. Auf die Versorgung der Kriegsopfer und Hinterbliebenen in den beigetretenen Gebieten können sich wegen der Ankoppelung ihrer Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls die Rundungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes theoretisch geringfügig auswirken. Dies kann jedoch nur in wenigen Einzelfällen zu Leistungsänderungen führen und ist daher weitgehend kostenneutral.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 1994

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

		Millionen DM
- Grundrenten		101,6
- Schwerstbeschädigtenzulagen		0,8
- Ausgleichs- und Elternrenten		21,5
- Ehegattenzuschlag		0,8
- Pflegezulagen		2,2
- Berufsschadens- und Schadensausgleich		
Minderung infolge Erhöhung der		
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	1,4	
bb) Grundrente für Witwen	2,0	
cc) Ausgleichsrente für Witwen	0,9	
Minderausgaben insgesamt	4,3	

311/94

- Heiratsabfindungen	0,2
- Leistungen für Blinde	0,1
- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	1,1
- Kriegsopferfürsorge	3,1
- Aufwand nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen	1,9
	129

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio DM

1995	1996	1997
241	224	208

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1994 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1997 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopferfürsorge in Mio DM

1994	1995	1996	1997
0,8	0,8	0,7	0,7

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

4. Durch die klarstellende Ergänzung der Ausgleichsrentenverordnung werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden finanziell nicht berührt.

5. Durch die Anhebung der Wertgrenze in der Erstattungsverordnung-KOV wird eine vorgezogene Erstattung der Aufwendungen der beteiligten Länder durch den Bund von 1994 an um rund 0,1 Mio. DM bewirkt (Vorzieheffekt).

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Die Änderung der Erstattungsverordnung-KOV wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ebenfalls nicht aus, da lediglich die Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Bund an die beteiligten Länder geregelt wird.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

I. Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.

II. Gegen die Ergänzung bzw. Änderung von Vorschriften der Ausgleichsrentenverordnung und der Erstattungsverordnung-KOV bestehen aus frauenpolitischer Sicht keine Bedenken.

Bundesrat Drucksache **311/94** (Beschluß)

20.05.94

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung und der Erstattungsverordnung-KOV (Dritte KOV-Anpassungsverordnung 1994 - 3. KOV-AnpV 1994)

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946